

Anhang 1:

Praxismodulbezogener Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Gesundheit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Stu-Pro DHBW Gesundheit)

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

1. Äquivalenzprüfung (ÄP)
2. Klausurarbeit (K)
3. Seminararbeit (SE)
4. Assignment (A)
5. Referat (R)
6. Präsentation (P)
7. Mündliche Prüfung (MP)
8. Praktische Prüfung (PP)
9. Kombinierte Prüfungsform (KP)
10. Portfolio (PF)
11. Leistungsnachweis (LN)
12. Bericht zum Ablauf und Reflexion der Praxisphase (ARB)
13. Projektarbeit (PA)
14. Bachelorarbeit (BA)

§ 16 Prüfung von Praxismodulen

(1) Bestandteil des Studiums sind drei Praxismodule.

(2) Die Prüfungsleistung in den Praxismodulen des ersten und zweiten Studienjahres ist jeweils eine Projektarbeit. Die bestandene Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist von der Verfasserin oder dem Verfasser in einem Präsentationsseminar vorzutragen. Die Prüfungsleistung im Praxismodul des dritten Studienjahres ist eine mündliche Prüfung.

Jedes Praxismodul beinhaltet auch die unbenotete Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“; dies gilt nicht für die berufs begleitenden Studienangebote.

(3) Die Studienakademie benennt für die Betreuung und Bewertung der Projektarbeit eine wissenschaftlich qualifizierte Prüferin oder einen wissenschaftlich qualifizierten Prüfer. Diese oder dieser muss ein fachlich und wissenschaftlich ausgewiesener Vertreter der Praxis, eine Professorin oder ein Professor oder akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter einer Hochschule sein.

(4) Die Projektarbeit im ersten Praxismodul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Im zweiten Praxismodul sind die Projektarbeit und deren Präsentation zwei Prüfungsleistungen, die getrennt benotet werden; die Bewertung der Projektarbeit obliegt der oder dem nach Satz 1 benannten Prüferin oder Prüfer; es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden; die Bewertung der Präsentation wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der DHBW oder einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter der DHBW und mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der beruflichen Praxis vorgenommen. Über den Verlauf der Präsentation und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Projektarbeit (2-fach) und der Präsentation (1-fach) ermittelt.

(5) Für die mündliche Prüfung im Praxismodul des dritten Studienjahres werden für jeden Studiengang bzw. Studienrichtung, von der Studienakademie Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei sachkundigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Hochschullehrer der Studienakademie. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu berufen. Neben den Hochschullehrern muss im Prüfungsausschuss mindestens ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein.

(6) Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die praxisbezogenen Studieninhalte sowie die zu Grunde liegenden, theoretischen Konzepte. Die mündliche Prüfung soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (u.a. Methodenkompetenzen) einbeziehen. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (8) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (9) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. § 15 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (10) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person bekannt zu geben.

3. ABSCHNITT - Bachelorarbeit

§ 18 Zweck und organisatorischer Ablauf

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Studierenden im Benehmen mit der kooperierenden Einrichtung vorgeschlagen und von der Studienakademie vergeben. Die schriftliche Anmeldung zur Bachelorarbeit bei der Studiengangsleitung hat durch die oder den Studierenden spätestens zu dem von der Studienakademie festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Studiengangsleitung genehmigt das Thema.
- (3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in den Praxisphasen des dritten Studienjahres erstellt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Die Studierenden haben für die Erstellung der Bachelorarbeit einen Workload von 360 Stunden zu leisten. Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden von der Studienakademie festgelegt.

§ 19 Betreuung und Bewertung

- (1) Die Studienakademie benennt eine Professorin oder einen Professor oder eine Akademische Mitarbeiterin oder einen Akademischen Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten, die oder der die Bachelorarbeit betreut und bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen entsprechend gekennzeichnet und bewertbar ist.

§ 20 Bestehen und Wiederholung

- (1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Studiengangsleitung zieht eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer hinzu, wenn die erste Prüferin oder der erste Prüfer die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.
- (3) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT - Bachelor-Abschluss

§ 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) In die Berechnung der Bachelorgesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit mit 20% und das arithmetische Mittel der Modulnoten mit einer Dezimalstelle ohne Rundung zu 80% ein. Dabei sind die Noten für die einzelnen relevanten Module mit den ECTS-Punkten des Moduls zu gewichten. Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Punkte aller in diese Berechnung eingehenden Module. § 10 Absatz 1 gilt entsprechend. Nicht in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnoten gehen die Noten ein, die durch eine Äquivalenzprüfung erzielt wurden.

§ 22 Abschlussdokumente und Hochschulgrad

- (1) Die DHBW erstellt als Abschlussdokumente eine Urkunde, ein Zeugnis, eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) und ein Diploma Supplement. Auf der Urkunde und dem Zeugnis werden jeweils der Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung angegeben.

- (2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie, das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan der Studienakademie und von der zuständigen Studiengangsleitung unterzeichnet. Beide Abschlussdokumente werden mit dem Siegel der DHBW versehen.
- (3) In das Zeugnis sind die absolvierten Module mit der Modulnote und der ECTS Punktezahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie ECTS-Punktezahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums, die ECTS-Gesamtpunktezahl sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. Freiwillige Zusatzmodule können aufgenommen werden.
- (4) In der Notenbescheinigung (Transcript of Records) sind die Module mit der jeweiligen Modulnote und ihren Lehrveranstaltungen aufgeführt. Das „Diploma Supplement“ enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.
- (5) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums in den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen verleiht die DHBW den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Anhang 2: Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 StuPrO DHBW Gesundheit

1.1 Erläuterung der Prüfungsformen

..

1.1.1 Äquivalenzprüfung (ÄP)

In Studiengängen, die als Zugangsvoraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung vorsehen, kann eine Äquivalenzprüfung durchgeführt werden. Die Äquivalenzprüfung ist Teil des Studiums und wird von den Studierenden zu Beginn des Studiums abgelegt. Sie umfasst Themen, die Bezug auf die in der Berufsausbildung und in der Praxis erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen nehmen. Das Bestehen dieser Prüfung ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums. Mit der Prüfung erbringen die Studierenden vielmehr die ersten Studienleistungen. Die Äquivalenzprüfung kann nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung als schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt oder in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil untergliedert werden. Es gelten die in dieser Anlage niedergelegten Anforderungen und Merkmale für schriftliche und mündliche Prüfungen. Umfang und Dauer der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen sind abhängig von den ECTS, die durch die Äquivalenzprüfung anerkannt werden sollen. Eine schriftliche Arbeit in Form einer Klausur muss jedoch mindestens 120 Minuten dauern. Eine mündliche Prüfung findet in Form eines Fachgesprächs statt und dauert mindestens 15 Minuten. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei sachkundigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Studienakademie. Neben den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern muss im Prüfungsausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein. Sofern eine Äquivalenzprüfung im Bereich Gesundheit zur Anrechnung von nicht durch die Hochschule angebotenen Modulen dient, kann diese entsprechend der Regelungen des § 17 einmal wiederholt werden.

1.1.6 Präsentation (P)

In einer Präsentation werden in einem Kurzvortrag studentische Arbeitsergebnisse vorgestellt. Dabei muss der Fokus der Präsentation von den Studierenden selbst begründet ausgewählt werden. Eine Präsentation hat in Abhängigkeit von der zugrundeliegenden schriftlichen Arbeit einen Umfang von 10 bis 30 Minuten (ggf. incl. Diskussion). Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind insbesondere die Art der Darbietung, der Einsatz und die Gestaltung der verwendeten Medien und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit zu bewerten.

1.1.7 Mündliche Prüfung (MP)

Eine mündliche Prüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt. Sie dauert ca. 30 Minuten je zu prüfender Person. Eine mündliche Prüfung kann darüber hinaus mit einer praktischen Prüfung kombiniert und als Fachgespräch geführt werden. Im Fachgespräch sollen die Studierenden zeigen, dass sie die für die Bewältigung der Probleme bzw. Anforderungen in der Praxis erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse argumentativ und reflektiert durchdrungen haben. Ein Fachgespräch umfasst ca. 15 Minuten je zu prüfender Person.

Werden mündliche Sprachprüfungen in Form einer Gruppenprüfung abgehalten, beträgt die Mindestprüfungsdauer je Kandidatin und Kandidat ca. 10 Minuten.

1.1.8 Praktische Prüfung (PP)

In praktischen Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie für das jeweilige Berufsfeld typische Situationen und Vorgehensweisen auf der Basis der fachwissenschaftlichen Grundlagen bewältigen können. Hierzu gehört die Planung, Durchführung, Evaluation und Reflektion der Vorgehensweise.

Praktische Prüfungen können kombiniert mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen auch in Form von OSCE (Objective structured clinical exam) durchgeführt werden.

Dauer und Umfang der praktischen Prüfungen werden in Abhängigkeit von ihrer Verortung in einem Theorie- oder Praxismodul von der Studiengangsleitung festgelegt.

1.1.9 Kombinierte Prüfungsform (KP)

Eine kombinierte Prüfungsform setzt sich aus mindestens zwei Prüfungsteilen zusammen. Hierzu können die im § 5 Absatz 1 Nummer 2 bis 8 aufgeführten Prüfungsformen herangezogen werden. Bei einer kombinierten Prüfung werden die einzelnen Prüfungsteile nur bepunktet. Die Modulnote ergibt sich aus der Punkteaddition der einzelnen Prüfungsteile.

Bei der Gestaltung der Prüfungsteile ist darauf zu achten, dass die Prüfungsanforderungen in Umfang und Anspruch insgesamt denen einer Einzelprüfungsform entsprechen; die Teile einer Kombinierten Prüfung sind in Dauer und Umfang entsprechend zu reduzieren.

1.1.10 Portfolio (PF)

Bei einem Portfolio handelt es sich um die von den Studierenden selbst zusammengestellte Sammlung eigener Arbeiten bzw. ausgewählter Dokumente, die es erlauben, die eigenen Leistungen und den Lernfortschritt zu dokumentieren. Diese können sowohl aus den Theorie- als auch aus den Praxismodulen kommen. Darüber hinaus beinhaltet ein Portfolio immer Aufgaben zur Reflexion der Lernergebnisse und Lernprozesse. Ziel eines Portfolios ist das Lernen und Denken in größeren Zusammenhängen und v.a. der Erwerb methodischer und personaler Kompetenzen. Deshalb fließen die Reflexionsanteile des Portfolios nicht in die Bewertung mit ein, was eine Rückmeldung von Seiten der Lehrenden nicht ausschließt.

1.1.12 Bericht zum Ablauf und Reflexion der Praxisphase (ARB)

Zum Abschluss jedes Praxismoduls ist die unbenotete Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ (ARB) zu erbringen. Sie beinhaltet eine Dokumentation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs der Praxisphasen, eine Reflexion des Lern- und Erkenntnisfortschrittes der Studierenden in der Praxisphase sowie eine Reflexion der Verknüpfung der Inhalte der Theorie- und Praxisphasen aus studentischer Sicht. Im Studiengang Physician Assistant kann der „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ durch ein Logbuch, das die in der Praxis unter fachärztlicher Aufsicht erlernten Tätigkeiten dokumentiert, ersetzt werden.

1.1.13 Projektarbeit (PA)

Projektarbeiten dienen dazu, den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu dokumentieren. Klinische oder betriebliche Fragestellungen sollen deduktiv oder induktiv mit Hilfe wissenschaftlicher Projektarbeiten dienen ferner der Vernetzung und Integration der Lerninhalte und Kompetenzen verschiedener Module: Sie behandeln Querschnittsfragen, zu deren Lösung verschiedenste Ressourcen herangezogen werden müssen. Eine Projektarbeit kann auch die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe (bzw. von zwei kleineren Aufgaben) in der Praxisphase dokumentieren.

Projektarbeiten dienen darüber hinaus der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit: Ziel ist die eigenständige Bearbeitung einer begrenzten Problemstellung unter Berücksichtigung der Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens. Die Bearbeitungszeit wird von der Studiengangsleitung festgelegt. Der Abgabetermin für die Projektarbeit ist den Studierenden spätestens am Ende der vorangehenden Präsenzphase mitzuteilen.

Projektarbeiten sollen in der Regel 20 bis 30 Seiten umfassen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Die Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist zu präsentieren; die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen.

Die Themenvereinbarung für die Projektarbeiten erfolgt zwischen der oder dem Studierenden und der jeweiligen kooperierenden Einrichtung. Die Genehmigung des Themas obliegt der zuständigen Studiengangsleitung.

Für die Erstellung der Projektarbeiten während der Praxisphasen unterstützt die kooperierende Einrichtung die Studierenden in angemessenem Rahmen; dies bedeutet, dass die Studierenden bei der Erstellung der Projektarbeiten von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der kooperierenden Einrichtung begleitet werden.

1.1.14 Bachelorarbeit (B)

Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 40 bis 60 Seiten betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag.

1.2 Sonstiges

Schriftliche Arbeiten (außer Klausuren) sind jeweils einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

Jede dieser Arbeiten hat eine Erklärung, die von der Verfasserin oder vom Verfasser mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben ist, mit folgendem Wortlaut zu enthalten: „Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit (bzw. Projektarbeit oder Seminararbeit) mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt

habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.“

Sofern vom Dualen Partner ein Sperrvermerk gewünscht wird, ist folgende Formulierung zu verwenden: „Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anderslautende Genehmigung des Dualen Partners vorliegt.“

Anhang 3: Gestaltung der praxisbezogenen Module

In den ersten Praxissemestern begleitet der Studierende den Facharzt und erlernt die Arbeitstechniken. Er wirkt unter Anleitung gestuft (kennen → verstehen → erläutern können → anwenden können → begründen können) bei den delegierbaren ärztlichen Tätigkeiten mit und erbringt folgende Prüfungs- und Studienleistungen:

Studienjahr 1:

Konservatives Fach:

Die Studierenden lernen die diagnostischen sowie therapeutischen Möglichkeiten der konservativen Patientenversorgung kennen.

Operatives Fach:

Die Studierenden lernen die diagnostischen sowie therapeutischen Möglichkeiten der operativen Patientenversorgung kennen.

Patientenaufnahme, Anamnese, Untersuchung:

Die Studierenden vertiefen in ihrem Arbeitsumfeld insbesondere die Themenbereiche der Patientenaufnahme, Anamnese und Untersuchung

Gesprächsführung, Information von Patienten:

Die Studierenden vertiefen in ihrem Arbeitsumfeld insbesondere die Themenbereiche der Gesprächsführung.

Im Praxismodul des 1. Studienjahres ist eine Projektarbeit zu schreiben. Diese ist mit bestanden / nicht bestanden zu bewerten. Darüber hinaus sind die praktischen Tätigkeiten im Logbuch für die praktische Ausbildung nachzuweisen.

Studienjahr 2:

Funktionsdiagnostik:

Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse in der Funktionsdiagnostik (z.B. Sonographie, CT, MRT, EKG, Echokardiographie).

Notfallversorgung, Reanimation, Triage:

Die Studierenden lernen die diagnostischen sowie therapeutischen Besonderheiten der Notfallversorgung sowie der Triage kennen.

Dokumentation, Qualitätsmanagement, Abrechnung:

Die Studierenden vertiefen in ihrem Arbeitsumfeld insbesondere die Themenbereiche der Dokumentation, des Qualitätsmanagements sowie der Abrechnung.

Interprofessionelle Zusammenarbeit:

Die Studierenden fokussieren sich innerhalb ihres Arbeitsumfeldes insbesondere auf die Möglichkeiten und Herausforderungen der interprofessionellen Zusammenarbeit.

Im Praxismodul des 2. Studienjahres ist eine Projektarbeit zu schreiben. Diese ist zu benoten (bitte mit einer Dezimalstelle angeben). Die Ergebnisse dieser 2. Projektarbeit sind außerdem in der Theoriephase zu präsentieren. Dies entspricht zwei Prüfungsleistungen, die getrennt benotet werden.

Darüber hinaus sind die praktischen Tätigkeiten im Logbuch für die praktische Ausbildung nachzuweisen.

Studienjahr 3:

Wahlfach:

Die Studierenden lernen die diagnostischen sowie therapeutischen Möglichkeiten der Patientenversorgung in ihrem Wahlfach kennen.

Entlassmanagement, Casemanagement, sektorübergreifende Zusammenarbeit:

Die Studierenden vertiefen in ihrem Arbeitsumfeld die Themenbereiche des Entlassmanagements, Casemanagements sowie der sektorübergreifenden Zusammenarbeit.

SOP, Leitlinien, wiss. Arbeiten:

Die Studierenden vertiefen in ihrem Arbeitsumfeld insbesondere die Themenbereiche der Ausrichtung des eigenen Vorgehens an Leitlinien sowie SOPs und die Umsetzung / Integration neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse in die praktisch-klinische Tätigkeit.

Im Praxismodul des 3. Studienjahr ist eine Bachelorarbeit zu schreiben. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Studierenden im Benehmen mit der kooperierenden Einrichtung vorgeschlagen und von der Studienakademie vergeben. Außerdem erfolgt eine mündliche/praktische Prüfung. Die mündliche/praktische Prüfung wird vom Studiengang Physician Assistant der DHBW organisiert. Hierzu wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei sachkundigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Hochschullehrer der Studienakademie. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu berufen. Neben den Hochschullehrern muss im Prüfungsausschuss mindestens ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein.

Darüber hinaus sind die praktischen Tätigkeiten im Logbuch für die praktische Ausbildung nachzuweisen.

In allen Praxisphasen ist sicherzustellen, dass das Logbuch für die praktischen Tätigkeiten von den Studierenden entsprechend gepflegt wird und die dort aufgeführten Tätigkeiten nach und nach in den Praxisphasen abgearbeitet werden können. Dies ist fortlaufend oder am Ende jeder Praxisphase vom jeweilig betreuenden Facharzt durch Unterschrift entsprechend zu bestätigen.